

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Woyk 563 6495 563 8591 ulrich.woyk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.06.2001
	Drucks.-Nr.:	VO/0220/01 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.06.2001	Ausschuss Schutz und Ordnung	Vorberatung
27.06.2001	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
02.07.2001	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (23.06.01 in Barmen und Elberfeld) - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -		

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag wird gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung zugestimmt.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Izgi
Stadtverordneter

Bartsch
Stadtverordneter

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Der Arbeitskreis Wuppertaler Interessengemeinschaften hat beantragt, aus Anlass einer Veranstaltung zum Schwebebahnjubiläum eine Verlängerung der Ladenöffnungszeit am Samstag, den 23.06.01 bis 18.00 Uhr, für die Stadtteile Elberfeld und Barmen freizugeben.

Gemäß § 16 Ladenschlussgesetz können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzliche Ladenöffnungszeiten freigegeben werden. Bei der Veranstaltung an dem vorgenannten Samstag handelt es sich um eine ähnliche Veranstaltung im Sinne des Ladenschlussgesetzes.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie- und Handelskammer, die Kirchenkreise Elberfeld und Barmen sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen haben ablehnend Stellung genommen. Im Übrigen sind keine Einwände gegen die beantragten Ladenöffnungszeitenverlängerungen erhoben worden.

Besondere Anmerkungen

Diese Entscheidung muss als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung gefasst werden, davor dem Veranstaltungstermin keine Sitzungen von Hauptausschuss und Rat der Stadt stattfinden.

Anlage

